

Schutzkonzept für Veranstaltungen und kirchliche Angebote vom 26. Juni 2021

1. Einleitung

Der Bund hat die Massnahmen gegen das Coronavirus ab 26. Juni angepasst. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Veranstaltungen, Sitzungen und Treffen der reformierten Kirchgemeinde Flawil. Für Gottesdienste und den Mittagstreff bestehen separate Schutzkonzepte. Benützt die Kirchgemeinde den Lindensaal, so gilt das diesbezügliche Schutzkonzept der polit. Gemeinde Flawil.

2. Aktuell gültige Massnahmen

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	<p> Discos und Tanzlokale geöffnet</p> <p> Wasserparks geöffnet</p> <p> Homeoffice empfohlen statt Pflicht</p>		<p>Covid-Zertifikat</p> <p>Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen</p> <p>Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants</p>			
	<p>Veranstaltungen</p> <p> Mit Zertifikat Keine Einschränkung</p>		<p>Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen</p>			
	<p>Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Dinnen: maximal 250 Personen</p>		<p>Maskenpflicht</p> <p> Draussen aufgehoben</p>			
	<p>Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)</p>		<p>An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)</p>			
	<p>Restaurants</p> <p>Draussen: keine Einschränkung Dinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe</p>		<p>Sport und Kultur</p> <p>Draussen: keine Einschränkung Dinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt</p>			
<p>Weiterhin gilt:</p>		<p>Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat</p>		<p>Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)</p>		<p>Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!</p>

3. Veranstaltungen

Veranstaltungen mit Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten neu keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen.

Für uns als Kirche sollte das Fehlen eines Zertifikates kein Ausschlusskriterium sein. Daher werden keine Veranstaltungen oder Gottesdienste angeboten, bei denen nur Personen mit Zertifikat zugelassen sind.

Veranstaltungen ohne Zertifikat

- Wenn **das Publikum sitzt**, können **maximal 1000** Besucher*innen teilnehmen – **drinnen wie draussen**
- Wenn die Menschen stehen oder sich bewegen, dann können drinnen maximal 250 und draussen maximal 500 Besucher*innen eingelassen werden
- Die Kapazität der Örtlichkeit kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden – drinnen wie draussen
 - Dies bedeutet für den Zwinglisaal maximal 100 Personen
 - Für die Kirche Feld maximal 530 Personen
 - Für das Turmzimmer Kirche Feld maximal 46 Personen
 - Für die Kirche Oberglatt maximal 326 Personen
- Drinnen gilt: **Maskenpflicht und Konsumation nur in Restaurationsbereichen**; am Sitzplatz nur, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Draussen gilt keine Maskenpflicht
- Veranstaltungen und Konzerte, an denen die Besucher*innen tanzen, sind verboten
- Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung.

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen, Abstandsmarkierungen sind am Boden vorhanden. Die Türen sind offen zu halten. Im Eingangsbereich steht Desinfektionsmittel bereit.

Bei Konsumationen an Veranstaltungen gelten dieselben Auflagen wie im Gastronomiebereich. Steh-À-péros sind nur im Aussenbereich wieder erlaubt.

Musik und Gesang: Da für Veranstaltungen in Innenräumen nach wie vor eine Maskenpflicht gilt, besteht sie auch für den Gesang. Für Bands, Chöre oder Solistinnen und Solisten gelten für Proben und Auftritte keine Beschränkungen mehr, egal ob Profis oder Laien. Lediglich sind die Kontaktdaten zu erheben. Das heisst auch, dass die Sängerinnen und Sänger eines Chores während ihres Auftrittes keine Masken zu tragen haben (vor und nach dem Auftritt schon).

Vermietungen für Konzerte, Theater, etc. => Veranstalter reichen ein separates Schutzkonzept bei der Kirchengemeinde ein

4. Unterricht

Der Religions- und Konfunterricht findet gemäss den Vorgaben der Schule statt.

Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die Bestimmungen unter 3.

5. Kinder- und Jugendarbeit

Aktivitäten/Veranstaltungen von und mit Kinder und Jugendliche sind ohne Einschränkungen erlaubt, sofern sich die erwachsenen Personen an die Basismassnahmen halten.

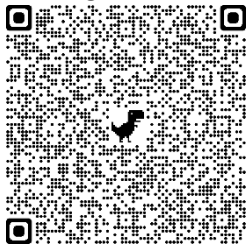
Sind die Gruppen U/Ü20 gemischt, so gelten die Bestimmungen für Erwachsene (siehe 3).

Folgende Neuerungen gelten für die Jugendarbeit ab 26.06.2021:

- *Für Angebote im Aussenraum fallen weg: Masken und Abstandspflicht.*
- *Homeoffice-Pflicht wird ersetzt durch Homeoffice-Empfehlung.*
- *Keine Masken- und Abstandspflicht bei kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie keine Unterscheidung zwischen Profis und Laien.*
- *Aufsuchende und mobile OKJA im öffentlichen Raum, sofern draussen, ist uneingeschränkt möglich.*
- *Konsumation: keine Einschränkung der Anzahl Personen am Tisch, draussen nur noch Abstand zwischen Personengruppen erforderlich.*

Aktuell sind noch Detailfragen zur Maskenpflicht und zum Contact Tracing von Seiten des Dachverbands offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ) in Abklärung beim Bundesamt für Gesundheit. Allfällige Änderungen oder Präzisierungen werden wieder auf der Webseite des Kantons aufgeschaltet.

Scanne diesen QR-Code und du kommst direkt zu den Hinweisen bezüglich Corona für die Kinder- und Jugendarbeit des Kantons. Die Seite wird laufend aktualisiert.



6. Reinigung der Räume

Bei Gruppenaktivitäten resp. Veranstaltungen ohne Publikum bemühen sich die Nutzer/innen, die berührten Flächen nach Gebrauch zu desinfizieren. Dazu sind Mittel und Tücher vorhanden. Vor und nach Veranstaltungen mit Publikum sowie einmal wöchentlich müssen sämtliche Türklinken, Treppengeländer, Tische, Ablageflächen, Bänke/Stühle, Gefässe sowie Lichtschalter, Liftschalter und Toilettenanlagen sorgfältig durch die Mesmerin gereinigt werden.

7. Homeoffice/Maskenpflicht bei der Arbeit

Die Homeoffice-Pflicht wird aufgehoben, stattdessen gilt eine Homeoffice-Empfehlung. Bei der Arbeit gibt es keine generelle Maskenpflicht mehr ausser der Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden. Da das Kirchgemeindezentrum ein öffentlich zugängliches Gebäude ist, gilt die Maskenpflicht weiterhin, sobald der Arbeitsplatz verlassen wird.

8. Nutzung der Räume im Kirchgemeindezentrum

Wer in den Räumen der Kirchgemeinde und auf ihren Vorplätzen präsent ist, hält sich an die Verhaltensregeln, welche gut sichtbar angebracht sind. Dies sind insbesondere:

- Grundsätzlich gilt in Innenbereichen weiterhin eine generelle Maskenpflicht.
- Das Einhalten eines Abstandes von 1.5m, was in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde problemlos möglich ist.
- Eine konsequente Handhygiene.
- Das Desinfizieren der Oberflächen nach der Benutzung

- Zu Hause bleiben, wenn Symptome auftreten und sich testen lassen. Zu Isolation und Quarantäne gelten die Vorgaben des Kanton St. Gallen:
<https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/isolation-und-quarantaene.html>

9. Verantwortlichkeiten

Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes ist jeweils der/die für eine Veranstaltung / Aktivität / ein Programm zuständige Mitarbeiter/in verantwortlich. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass das Team der Mitarbeitenden über die Vorgaben informiert ist und bei deren Umsetzung mithilft.

Hauptverantwortlich für das Schutzkonzept ist die Kirchenvorsteherschaft, welche dazu die Corona Task Force eingesetzt und befähigt hat. Diese überprüft das Schutzkonzept regelmässig auf seine Aktualität und behält sich vor, seine Umsetzung bei den einzelnen Aktivitäten zu überprüfen mit dem Ziel, Ansteckungen bei Aktivitäten der Kirchgemeinde gemeinsam zu verhindern.

10. Fragen

Fragen und Anmerkungen sind an die Corona Task Force der Kirchgemeinde zu stellen, namentlich ans Präsidium.